

MUSTER

[Name des Bankinstituts]

An das
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.2
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

[Datum]

Bürgschaft Nr. [...]

Land Baden-Württemberg
vertreten durch das
Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

- Gläubiger -

[Name des Bankkunden]
[Straße u. Hausnummer des Bankkunden]
[Postleitzahl u. Ort des Bankkunden]

- Bankkunde / Hauptschuldner -

Wir übernehmen hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

EUR xx.000,00
(in Worten: Euro xx-tausend)

gegenüber dem Gläubiger unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB für die nachstehend näher bezeichneten Ansprüche, die dem Gläubiger gegenüber dem Bankkunden zustehen, mit der Maßgabe, dass die Bank aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden kann.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Forderung des Hauptschuldners gegen den Gläubiger unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bürgschaft wird für folgende Ansprüche übernommen, die der Gläubiger gegen den Hauptschuldner gegenwärtig hat:

Sicherheit gemäß § 36 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 18 Deponieverordnung (DepV) für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 36 Absatz 1 KrWG in Verbindung mit §§ 10, 11, 12, 18 Absatz 1 DepV bei einer Betriebseinstellung der Deponie, hierbei insbesondere für die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen, für die ordnungsgemäße Rekultivierung sowie die ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorzunehmende endgültige Stilllegung und Nachsorge auf der Grundlage der [**Bezeichnung der Genehmigung**] des Regierungspräsidiums Tübingen vom **xx.xx.20xx** (Az. 54.2/xxxx.xx xx xxx-xx / xxxxxxxxxxxxxxxxx) betreffend der privaten Deponie [**Bezeichnung der genehmigten Anlage/-n**] am Standort [**Straße u. Hausnummer**] in [**Postleitzahl u. Ort**].

Die Inanspruchnahme der Bürgschaft kann ausschließlich in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax) erfolgen, in der uns der Gläubiger bestätigt, dass der Bankkunde seinen durch diese Bürgschaft gesicherten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Die Verpflichtungen der Bank erlöschen, sobald diese Bürgschaftsurkunde an uns zurückgegeben wird. Sobald die Verpflichtungen aus der Bürgschaft erloschen sind, ist der Gläubiger verpflichtet, die Bürgschaftsurkunde an uns herauszugeben. Ist die Bürgschaftsurkunde nicht mehr auffindbar, genügt die ausdrückliche, vorbehaltlose schriftliche Enthftungserklärung des Regierungspräsidiums Tübingen.

[**Name des Bankinstituts**]

[**Unterschrift/-en des/der für die Bank Zeichnungsberechtigten**]

[**Name des/der Unterzeichnenden in Druckbuchstaben**]